

Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste

Konsolidierte Fassung (Verfügung 11/2011, Amtsblatt 04/2011 vom 23.02.2011, geändert durch Verfügung 5/2013, Amtsblatt 05/2013 vom 20.03.2013)

1. Rechtsgrundlage

Rufnummern für Mobile Dienste sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I Nr. 29 vom 25.06.2004, S. 1190 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2010 (BGBl. I S. 78)).

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S.141 ff.) fest, wie der Nummernbereich für Rufnummern für Mobile Dienste strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für Rufnummern für Mobile Dienste wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (Mitteilung 63/2011, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 04/2011 vom 23.02.2011, geändert durch Mitteilung 109/2013, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 05/2013 vom 20.03.2013).

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

2.1 Bereitgestellter Nummernbereich

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion definiert. Innerhalb dieses Nummernraumes wird ein Nummernbereich für Mobile Dienste bereitgestellt, der sich aus den Nummernteilbereichen (0)15, (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17 zusammensetzt.

2.2 Grundstruktur

Rufnummern für Mobile Dienste beginnen mit einer zweistelligen Dienstekennzahl. An die Dienstekennzahl schließt sich eine Teilnehmerrufnummer an, die aus einer Blockkennung und einer Endeinrichtungsnummer besteht. Bei Anwahl der Rufnummer von einem deutschen Netzzugang ist der Rufnummer das Präfix „0“ voranzustellen.

2.3 Nummernteilbereich (0)15

Bis zum 19.09.2013 erfolgt die Zuteilung von Nummern aus dem Nummernteilbereich (0)15 in Blöcken von 10.000.000 Teilnehmerrufnummern. Bei den so zugeteilten Blöcken besteht die Teilnehmerrufnummer aus einer zweistelligen Blockkennung und einer siebenstelligen Endeinrichtungsnummer. Rufnummern für Mobile Dienste, die so zugeteilt wurden, sind damit folgendermaßen strukturiert:

Präfix	Nationale Rufnummer (11 Ziffern)		
0	Dienstekennzahl 15 (2 Ziffern)	Teilnehmerrufnummer (9 Ziffern)	
		Blockkennung	Endeinrichtungsnummer

		(2 Ziffern)	(7 Ziffern)
--	--	-------------	-------------

Im Nummernteilbereich (0)15 sind bei ab dem 20.09.2013 neu zugeteilten Blöcken die Blockkennungen dreistellig und die Endeinrichtungsnummern sechsstellig. Die Länge der Teilnehmerrufnummern beträgt somit neun Stellen und die der nationalen Rufnummer elf Stellen:

Präfix	Nationale Rufnummer (11 Ziffern)		
0	Dienstekennzahl 15 (2 Ziffern)	Teilnehmerrufnummer (9 Ziffern)	
		Blockkennung (3 Ziffern)	Endeinrichtungsnummer (6 Ziffern)

Die Dienstekennzahl 15 und eine dreistellige Blockkennung identifizieren einen Rufnummernblock (RNB) mit 1.000.000 Teilnehmerrufnummern.

2.4 Nummernteilbereiche (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17

In den Nummernteilbereichen (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17 sind die Blockkennungen einstellig und die Endeinrichtungsnummern siebenstellig oder achtstellig (vergleiche Abschnitt 4.3.1 a)). Die Länge der Teilnehmerrufnummern beträgt somit acht oder neun Stellen und die der nationalen Rufnummer zehn oder elf Stellen:

Präfix	Nationale Rufnummer (10 oder 11 Ziffern)		
0	Dienstekennzahl 16 und 17 (2 Ziffern)	Teilnehmerrufnummer (8 oder 9 Ziffern)	
		Blockkennung (1 Ziffer)	Endeinrichtungsnummer (7 oder 8 Ziffern)

Die Dienstekennzahl 16 mit den Blockkennungen 0, 2 und 3 sowie die Dienstekennzahl 17 mit den Blockkennungen 0 bis 9 identifizieren einen RNB, der bei Verwendung zehnstelliger Rufnummern 10.000.000 Teilnehmerrufnummern und bei Verwendung elfstelliger Rufnummern 100.000.000 Teilnehmerrufnummern umfasst.

Aus den Nummernteilbereichen (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17 erfolgen keine neuen originären Zuteilungen.

3. Nutzungszweck

Rufnummern für Mobile Dienste dürfen ausschließlich für Mobile Dienste genutzt werden.

Mobile Dienste sind Dienste mit folgenden Eigenschaften:

- a) Der Dienst muss Teilnehmern Verbindungen zu öffentlichen Telefonnetzen über ein öffentliches zelluläres Mobilfunknetz ermöglichen.
- b) Bei der konkreten Verkehrsführung ist es zulässig, dass vom Teilnehmer des Mobilien Dienstes abgehende Verbindungen und Verbindungen zum Teilnehmer des Mobilien

Dienstes nicht über ein öffentliches zellulares Mobilfunknetz erfolgen.

- c) Die Refinanzierung des Dienstes darf nicht im Wesentlichen darauf ausgerichtet sein, Mobilfunkterminierungsentgelte für Verbindungen auszulösen, bei denen die Terminierung nicht über die Luftschnittstelle eines öffentlichen zellularen Mobilfunknetzes erfolgt.
- d) Es handelt sich nicht um einen Premium-Dienst.

Hinweis: Rufnummern für Mobile Dienste sollen nicht verwendet werden, wenn durch die Nutzung der Rufnummer Massenverkehr zu erwarten ist, der Netzüberlastungen verursachen kann.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

4.1 Zuteilungsform

Zuteilungen von Rufnummern für Mobile Dienste erfolgen zweistufig in Form von originären und abgeleiteten Zuteilungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 TNV:

- a) Die Rufnummern werden in RNB mit 1.000.000 Rufnummern an antragsberechtigte Anbieter von Telekommunikationsdiensten nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 TNV zugeteilt (originäre Zuteilung).
- b) Die Zuteilung von Rufnummern an Teilnehmer (abgeleitete Zuteilung) erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 TNV durch den originären Zuteilungsnehmer von RNB.

4.2 Originäre Zuteilung

4.2.1 Verfahren

Das Antragsverfahren wird in Form einer Verwaltungsanweisung gesondert veröffentlicht (Mitteilung 63/2011, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 04/2011 vom 23.02.2011, geändert durch Mitteilung 109/2013, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 05/2013 vom 20.03.2013).

4.2.2 Voraussetzungen

4.2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine originäre Zuteilung erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller bietet einen Dienst gemäß Abschnitt 3 an oder ist hierzu innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung in der Lage.
- b) Dem Antragsteller ist eine Portierungskennung zugeteilt und er stellt die Möglichkeit des Anbieterwechsels gemäß § 46 TKG sicher.
- c) Der Antragsteller hat eine Gewerbeanmeldung, einen aktuellen Handelsregisterauszug oder bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) vorgelegt.
- d) Der Antragsteller hat eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben.

4.2.2.2 Folgeantrag

Ein Antrag eines Antragstellers, dem bereits ein RNB zugeteilt ist (Folgeantrag), wird nur positiv beschieden, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen (siehe Abschnitt 4.2.2.1) eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Der Nutzungsgrad aller bisher zugeteilten RNB ist in Summe größer als 50 %. Der Nutzungsgrad wird wie folgt errechnet:

$$\text{Nutzungsgrad (\%)} = \frac{\text{Summe aller abgeleitet zugeteilten Rufnummern}}{\text{Summe aller originär zugeteilten Rufnummern}} \times 100$$

Die Summe aller abgeleitet zugeteilten Rufnummern enthält auch die Rufnummern, die zu anderen Netzbetreibern portiert wurden.

RNB der Teilbereiche (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17 gehen bei der Berechnung der originär zugeteilten Rufnummern abhängig von der tatsächlichen Verwendung mit 10.000.000 oder 100.000.000 Rufnummern ein.

- b) Für den Antragsteller sind RNB reserviert (vergleiche Abschnitt 4.2.4) und der Antragsteller hat eine Netznutzungsvereinbarung mit einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes abgeschlossen, die diesem die Nutzung der Nummern ermöglicht.

Das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen ist wie im Antragsverfahren angegeben nachzuweisen.

4.2.3 Erworbene Rechte

Mit der Zuteilung erwirbt der originäre Zuteilungsnehmer folgende Rechte:

- a) Vornahme abgeleiteter Zuteilungen.
- b) Vornahme oder Veranlassung der Schaltung abgeleitet zugeteilter Rufnummern unter Verwendung der eigenen Portierungskennung. Im Falle einer Rufnummernübertragung nach § 46 TKG geht dieses Recht für die Dauer des Vertrages mit dem wechselnden Teilnehmer auf dessen neuen Vertragspartner über.
- c) Verwendung für notwendige netztechnische Zwecke.

Das Recht zur Vornahme abgeleiteter Zuteilungen umfasst nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 TNV auch die Möglichkeit, Dritte vertraglich mit der Vornahme der abgeleiteten Zuteilung zu beauftragen. Je nach Vertragsgestaltung können die abgeleiteten Zuteilungsnehmer vertraglich Kunden des originären Zuteilungsnehmers oder des Dritten sein. Auch bei der Einbindung von Dritten muss weiterhin die Portierungskennung des originären Zuteilungsnehmers verwendet werden.

4.2.4 Reservierungen

Die 10.000.000er RNB (0)15-00 bis -09, (0)15-10 bis -19, (0)15-20 bis 29, (0)15-50 bis -59, (0)15-70 bis -79 und (0)15-90 bis -99 wurden im September 2000 im Rahmen eines Antragsverfahrens für einzelne Betreiber von öffentlichen zellularen Mobilfunknetzen reserviert.

Bei reservierten RNB bzw. 1.000.000er RNB, die Bestandteil dieser RNB sind, sind nur die Unternehmen antragsberechtigt, für die sie reserviert sind.

Unternehmen, für die RNB reserviert sind und denen noch nicht alle für sie reservierten RNB zugeteilt sind, sind nur bezüglich der für sie reservierten RNB bzw. der 1.000.000er RNB, die Bestandteil dieser RNB sind, antragsberechtigt.

Die Bundesnetzagentur kann die getätigten Reservierungen aufheben, wenn Anträge auf Zuteilung von RNB vorliegen, die nicht positiv beschieden werden können, weil alle RNB zugeteilt oder reserviert sind.

4.3 Abgeleitete Zuteilung

4.3.1 Verfahren und Voraussetzungen

Eine abgeleitete Zuteilung erfolgt im Rahmen des Abschlusses eines Vertrages zwischen einem originären Zuteilungsnehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten und einem Teilnehmer über die Bereitstellung eines Netzzuganges. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- a) Im Nummernteilbereich (0)15 werden elfstellige Rufnummern zugeteilt. In den Nummernteilbereichen (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17 entscheidet der originäre Zuteilungsnehmer, ob er zehnstellige oder elfstellige Rufnummern zuteilt.
- b) Die originär zugeteilten RNB sind effizient zu nutzen. Pro Kunde und pro SIM-Karte dürfen insbesondere nur so viele Rufnummern abgeleitet zugeteilt werden, wie es für die vom Kunden nachgefragten Dienstleistungen erforderlich ist. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Zahl der abgeleitet zuteilbaren Rufnummern zu einem späteren Zeitpunkt näher zu regeln.

4.3.2 Erworbene Rechte

Mit der Zuteilung erwirbt der abgeleitete Zuteilungsnehmer folgende Rechte:

- a) Nutzung der Rufnummer im Rahmen des Vertrages, in dessen Rahmen er die Rufnummer zugeteilt bekommen hat bzw. im Rahmen dessen die Rufnummer gemäß § 46 TKG übertragen wurde.
- b) Rufnummernübertragung gemäß § 46 TKG.

5. Sonstige Nutzungsbedingungen

5.1 Nutzungsfrist

Rufnummern für Mobile Dienste müssen innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung genutzt werden.

Bei RNB mit 1.000.000 Rufnummern, bei denen die Zuteilung nach dem 20.09.2013 und vor dem 20.03.2015 wirksam wird, beginnt die Frist erst zu laufen, wenn die allgemeine Nutzbarkeit der Rufnummern solcher Blöcke gegeben ist; sie beginnt jedoch spätestens am 20.03.2015 zu laufen.

Unter der allgemeinen Nutzbarkeit wird verstanden, dass insbesondere:

- a) alle notwendigen Schnittstellen zur Nutzung von 1.000.000er Blöcken verfügbar sind,
- b) alle notwendigen unternehmensübergreifenden Vorbereitungen zur Portierung von Rufnummern aus diesen Blöcken von und zu allen Anbietern abgeschlossen sind und
- c) die Einhaltung des § 46 TKG für die danach Verpflichteten möglich ist.

Die Bundesnetzagentur stellt das Vorliegen der allgemeinen Nutzbarkeit von RNB mit 1.000.000 Rufnummern mittels einer Amtsblattverfügung fest.

5.2 Rückgabe von RNB bei Nichtnutzung

Erfolgt - entgegen Ziffer 5.1 - innerhalb von 180 Tagen nach Wirksamwerden der Zuteilung keine Nutzung oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung oder der letzten Nutzung für 180 Tage keine Nutzung geplant, ist der Rufnummernblock für Mobile Dienste gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Im Rahmen der Rückgabe ist der Status aller vormals originär zugeteilten Rufnummern (genutzt/ungenutzt; ggf. Netzbetreiber, zu dem portiert wurde) mitzuteilen.

5.3 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Originäre Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unverzüglich und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich ihr Name, ihre ladungsfähige Anschrift oder der gesetzliche Vertreter ändert. Antragsteller mit Sitz im Ausland haben auch anzugeben, wenn sich der Empfangsbevollmächtigte oder dessen ladungsfähige Inlandsadresse ändert.

Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

5.4 Berichtspflicht zur allgemeinen Nutzbarkeit

Originäre Zuteilungsnehmer sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Nachfrage über den Sachstand zur Vorbereitung der allgemeinen Nutzbarkeit von 1.000.000 RNB nach Abschnitt 5.1 zu berichten.

6. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum 09.03.2011 in Kraft.

Hinweis

Die in diese konsolidierte Fassung des Nummernplans eingearbeitete Änderungsverfügung tritt am 20.09.2013 in Kraft.